Bürgermeisteramt Seckach

Tagesordnungspunkt 3
Vorlage Nr. 17/2018
Az.: 460.0

Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2018, Rathaus Seckach, Großer Sitzungssaal

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach" im Ortsteil Seckach: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühere Vorlagen: Nr. 30/2017 vom 17.07.2017; nichtöffentl. vom 13.09.2017; Nr. 43/2017 vom 23.10.2017; Nr. 48/2017 vom 20.11.2017; Nr. 02/2018 vom 29.01.2018

I: Erläuterungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen BBPL „Kindertagesstätte Seckach", Gemarkung Seckach, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen; dieser Beschluss wurde in der öffentlichen Sitzung am 29.01.2018 erneuert, da sich der Geltungsbereich des Plangebiets inzwischen erweitert hatte. Gleichzeitig wurde der BBPL Vorentwurf vom 12.01.2018 gebilligt und die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom19.02. bis 21.03.2018 erteilt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der erneute Aufstellungsbeschluss sowie der Zeitraum für die Planeinsichtnahme wurden im Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 09.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Homepage der Gemeinde war diese Bekanntmachung seit dem 09.02.2018 ebenfalls abrufbar.
Während dieses Zeitraums zur Planeinsichtnahme wurden keine Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft abgegeben ***(siehe Anlage 1, Seite 12).***

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 14.02.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, ihre Stellungnahmen zum BBPL-Entwurf bis spätestens zum 21.03.2018 abzugeben. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über den BBPL-Entwurf informiert:

1. Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit seinen Fachdiensten
2. Verband Region Rhein-Neckar
3. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
4. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
5. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr
6. Polizeipräsidium Heilbronn, Standort Mosbach
7. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
8. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Neckar-Franken
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Unitymedia BW GmbH
11. IHK Rhein-Neckar
12. Handwerkskammer Mannheim
13. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
14. Stadt Adelsheim
15. Stadt Buchen
16. Gemeinde Limbach
17. Stadt Osterburken
18. Gemeinde Schefflenz
19. Gemeinde Elztal

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Nr. 1) hatte während der Beteiligungsfrist aus Personalgründen um Fristverlängerung gebeten; diese wurde von der Gemeindeverwaltung bis zum 29.03.2018 gewährt.
Um selbst eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, haben der Verband Region Rhein-Neckar (Nr. 2) sowie das Referat 21 im RP Karlsruhe (Nr. 3) um die Zusendung der Stellungnahmen der Unteren Landwirtschaftsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis gebeten. Dieser Bitte hat die Gemeindeverwaltung mit Hinweis auf die dem Landratsamt gewährte Fristverlängerung zugestimmt (s.o.); die gewünschten Stellungnahmen wurden nach Erhalt am 29.03.2018 umgehend weitergeleitet. Da die beiden abschließenden Stellungnahmen (Nr. 2 und Nr. 3) bis zum Versand der Sitzungsvorlagen für die Gemeinderatssitzung noch nicht vorlagen, werden diese zusammen mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen während der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.
Da von den Trägern öffentlicher Belange Nr. 4 und Nr. 12 innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahmen eingingen, wurde diesen per Mail vom 23.03.2018 eine Fristverlängerung bis zum 29.03.2018 gewährt. Inzwischen liegen diese Stellungnahmen auch vor und sind in den Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

Die Stellungnahmen aller Beteiligten sowie die dazugehörigen Behandlungsvorschläge zur Abwägung sind der beigefügten ***Anlage 1 auf S. 1 bis 12*** zu entnehmen.

Im Überblick sind vor allem folgende Forderungen bzw. Anregungen gestellt worden, über die zu entscheiden ist:

- Hinweis in der Begründung auf die Darstellungen im Regionalplan (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, regionaler Grünzug);
- Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung bezüglich des FFH-Gebiets;
- Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens im Hinblick auf die beiden angrenzenden landwirtschaftlichen Gehöfte.

Die noch ausstehenden abschließenden Stellungnahmen des Verbands Region Rhein-Neckar und des RP Karlsruhe – Raumordnung Baurecht werden während der Sitzung vorgestellt, über die dann ebenfalls zu entscheiden ist (s.o.).

In der Sitzung wird Herr Marius Bergmann, IfK-Ingenieure Mosbach, anwesend sein. Er wird die Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen ausführlich erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

II. a) Kosten

Zu den Kosten des Neubaus können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2017 die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gemäß der Vergabeverordnung (VgV) beschlossen. Dieses Verfahren zur Findung eines Architekturbüros, das mit der Planung der Kindertagesstätte beauftragt werden soll, steht vor dem Abschluss. Die Ergebnisse daraus sind abzuwarten.

b) Deckung

Die Wettbewerbskosten und die im Rahmen der Bebauungsplanerstellung anfallenden Kosten einschl. des Aufwands für weitere Fachplaner bzw. Gutachten sind im Haushaltsplan 2018 und folgende entsprechend zu berücksichtigen.

III. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 19.02. bis 21.03.2018 keine Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft abgegeben wurden.
Er nimmt außerdem die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis, die in diesem Zeitraum eingegangen sind und be-

schließt die Behandlung der Anregungen und Bedenken gemäß der vom Planungsbüro Ifk-Ingenieure Mosbach, vorgestellten Behandlungsvorschläge, die als Anlage diesem Beschluss beigefügt sind *(Ergänzungen bzw. Abänderungen ergeben sich aus dem Sitzungsverlauf)*.

Aufgestellt:

Seckach, den 05.04.2018

Barbara Schmitt

Schmitt, Bauamt

Gesehen:

Seckach, den 05.04.2018

Ludwig, Bürgermeister

Datei: H:/Bauleitplanung/BBPL Kindertagesstätte/Gemeinderatssitzungen/GR 6- 16.04.2018 – Abwägung Frühzeitige Beteiligung.doc

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB
KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

GEMEINDE SECKACH
ORTSTEIL SECKACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „KINDERTAGESSTÄTTE SECKACH“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 19.02.2018 bis 19.03.2018

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	29.03.2018	Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Dieses wurde bereits am 05.02.2018 vom Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal eingeleitet.
			Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug (Z) dargestellt. Wir bitten die Erläuterungen unter Ziffer 4.1 der Begründung entsprechend zu vervollständigen. Daneben bitten wir darum, die Bezeichnung „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ (nicht Vorrangfläche für die Landwirtschaft) zu verwenden. Es ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und dem Regionalverband zu klären, inwieweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist bzw. welche Erfolgsaussichten hierfür bestehen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend den Ausführungen zu den Darstellungen im Einheitlichen Regionalplan angepasst. Allerdings befindet sich das Plangebiet nach Ansicht der Gemeinde nicht im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z), sondern grenzt an dieses an. Der Anregung wird gefolgt. Die Begrifflichkeit wird in der Begründung angepasst. Die Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde im RP Karlsruhe steht noch aus *(evtl. Tischvorlage, siehe Nr. 2 und 3).* Der für die Regionalplanung zuständige Verband Region Rhein-Neckar hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine erste Stellungnahme abgegeben. Darin wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert. *(Sollte noch eine weitere Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vorgelegt werden, wird diese zusammen mit dem Abwägungsvorschlag als Tischvorlage vorgelegt, siehe Nr. 2)*
			Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären. Unter Ziffer 5.2 der Begründung wurde hierauf bereits Bezug genommen.	Der Anregung wird gefolgt. Wie in der Begründung unter Kapitel 5.2 bereits erläutert wird, ist die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Löschwasserbehälters bereits vorgesehen.
			In der Zeichenerklärung zum Bebauungsplan ist unter der Ziffer 5.1 Verkehrsgrün aufgeführt. Dies ist jedoch nicht in den Planunterlagen ersichtlich. Wir bitten die Zeichenerklärung mit dem Bebauungsplan abzustimmen.	In der Planzeichnung sind z.B. südlich des bestehenden Wendehammers Flächen für Verkehrsgrün enthalten. Lediglich die Symbolik fehlt in der Planzeichnung. Die Zeichenerklärung und die Planzeichnung werden aufeinander abgestimmt.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Umweltprüfung - Umweltbericht Zu dem Bebauungsplanverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu unter Nr. 7.1 der Hinweis, dass ein Umweltbericht im Zuge des Verfahrens aufgestellt und der Begründung beigefügt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegt.
			Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind das Einfügen in die durch die schulische und landwirtschaftliche Umgebungsnutzung vorgeprägte Ortsrandlage und die möglichst weitgehende Erhaltung der geschützten Biotope sowie die Nähe zu dem angrenzenden FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald", Nr. 6522-311, zu berück-sichtigen. Daneben sollte der Blick auf die möglichen Veränderungen von etwaigen Lebensstätten von Artenvorkommen, die zu erwartenden Bodenverdichtungen, die Lenkung der zusätzlich entstehenden Verkehrsströme und die Lärmverträglichkeit sowie auf die grundsätzlich mit dem Vorhaben verbundenen bzw. zu erwartenden Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter einschließlich der möglichen Wechselwirkungen gerichtet werden. Miteinzubeziehen sind auch die vorgesehenen Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.
			Der Umweltbericht muss dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen. Wir bitten ausdrücklich, darauf zu achten, dass der Umweltbericht nach Inhalt und Gliederung der aktuellen Fassung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB entspricht.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.
			Zu etwaigen weiteren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen	Wird zur Kenntnis genommen.
			Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel" in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem städtebaulichen Begründungsentwurf wird unter der Nr. 7.3 mit einigen guten Überlegungsansätzen auf die Klimaschutzbelange eingegangen (z.B. Möglichkeit der aktiven Solarnutzung, Zulässigkeit von Dach- und Fassadenbegrünung, klimagerechte Entwicklung durch Bäume und Sträucher).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Den bisherigen Darlegungen zum Klimaschutz kann insoweit gefolgt werden; sollten sich im weiteren Planungsprozess hierzu neuere Erkenntnisse oder konkretere Maßnahmen ergeben, sollten diese dem Verfahrensstand entsprechend in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet werden. Im Übrigen werden hierzu von unserer Seite nach dem derzeitigen Stand keine erheblichen Bedenken gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	29.03.2018	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** a) Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Gemeinde Seckach. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hierzu lag den Verfahrensunterlagen noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei. Laut Nr. 7.2 des Begründungsentwurfs soll im Zuge des weiteren Verfahrens noch eine artenschutzrechtliche Prüfung zu § 44 BNatSchG erstellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Fachbeitrag Artenschutz wird durch das Büro für Umweltplanung – Simon aus Mosbach erstellt.
			Hinsichtlich des Untersuchungsumfangs erfordert die Größe des Gebiets mit der Ortsrandlage, der Orientierung zur freien Landschaft hin, der vielfältigen ökologischen Ausstattung und der Nähe zu dem FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald" eine über das Plangebiet hinausreichende Betrachtung. Der räumliche Untersuchungsbereich sollte insbesondere in östlicher Richtung zum Hiffelbach hin ausgedehnt werden. Zum Detaillierungsgrad der Erhebungen stellen sich aus unserer Sicht darüber hinaus keine zusätzlichen erhöhten Anforderungen.	Die Hinweise zum Untersuchungsumfang werden bei der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz beachtet.
			Die artenschutzrechtlichen Belange können erst nach Vorlage eines sachkundig erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) abschließend beurteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung können sich insbesondere Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die einer verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzung oder gegebenenfalls einer vertraglichen Sicherung bedürfen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Satzungsbeschluss rechtlich geklärt sein müssen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			b) FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald" nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 33 – 36 BNatSchG: Das FFH-Gebiet grenzt östlich entlang dem zu ertüchtigenden Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Hier kann es unter Umständen zu bau- oder betriebsbedingten Einwirkungen auf das FFH-Gebiet kommen; zudem soll das Gebiet laut Planunterlagen zum Hiffelbach, also in das FFH-Gebiet hinein, entwässert werden. Demnach können Wechselwirkungen mit den FFH-Schutz- und Erhaltungszielen nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden. Ebenso sind gegebenenfalls entgegenwirkende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Nach Auffassung der Naturschutzbehörde und aufgrund fachlicher Einschätzung unseres Natura 2000-Beauftragten (Hr. T. Fichtner, Tel. 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) setzt dies zum weiteren Verfahren daher zumindest das Erstellen einer Natura 2000-Vorprüfung voraus.	Der Anregung wird gefolgt. Bzgl. des angrenzenden FFH-Gebietes wird eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt und im Rahmen der Offenlegung vorgelegt.
			c) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG Wie in Nr. 4.3 des Begründungsentwurfs und Nr. 2 des Vorentwurfs zum Grünordnerischen Beitrag bereits festgestellt wird, werden mehrere gesetzlich geschützte Biotope von der beabsichtigten Planung erfasst. Die Biotopabgrenzungen haben sich teilweise gegenüber der früheren Kartierung verlagert. Hierzu soll im Zuge der weiteren Planung eine Aktualisierung des Bestands erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Biotopabgrenzungen des aktuellen Bestandes neu erfasst.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Dennoch muss in naturschutzrechtlicher Hinsicht darauf hingewiesen werden, dass hierzu zunächst Bedenken bestehen, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind. In den Grünordnerischen Beitrag wäre daher ein ausdrücklicher Abschnitt zum Biotopschutz einzuarbeiten, worin die jeweilige Betroffenheit, der Schutz und die Minderung von Eingriffen in die Biotope ausdrücklich behandelt werden. Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit einer förmlichen Ausnahmeentscheidung mit Biotopausgleich zu klären (siehe anschließender Abschnitt 2.). Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs sind die nachkartierten Biotopflächen mit einer entsprechenden Signatur weiterhin darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Grünordnerischen Beitrag wird in einem eigenen Abschnitt auf den Biotopschutz eingegangen. Die Erforderlichkeit einer förmlichen Ausnahmeentscheidung mit Biotopausgleich wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Hierzu kann ohne die erforderlichen Fachgutachten nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch keine abschließende Aussage bzw. Einschätzung getroffen werden. Insbesondere zu der Biotopschutzthematik erscheint die Erforderlichkeit eines Ausnahmeantrags der Gemeinde Seckach nach § 30 Abs. 4 BNatSchG jedoch als wahrscheinlich. Hierzu würde die Benennung eines separat zu betrachtenden Biotopausgleichs gehören. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die gegebenenfalls erforderliche Ausnahmeentscheidung der Naturschutzbehörde vor dem etwaigen Satzungsbeschluss bei der Gemeinde vorliegen muss.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Ausnahmeantrag wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.
			Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG werden grünordnerische Maßnahmen in entsprechendem Umfang erforderlich; ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde hierzu im Vorentwurfsstatus vorgelegt. Dieser soll laut Nr. 7.1 des Begründungsentwurfs im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt werden. Je nach dem dann ermittelten Kompensationsdefizit werden konkrete Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu benennen sein. Der bisher vorgesehene Festsetzungskatalog kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der verschiedenen natur- und artenschutzrechtlichen Fachbeiträge können sich weitere Festsetzungserfordernisse ergeben. Das in den vorgelegten Unterlagen angedeutete grünordnerische Konzept weist bereits ökologisch geeignete Ansätze auf, die im Zuge des weiteren Verfahrens entsprechend ausgestaltet werden sollten. Ob der Kompensationsbedarf innerhalb des Plangebiets zu bewältigen sein wird, kann noch nicht beurteilt werden, so dass vorsorglich auch ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans angedacht werden sollte. Wir weisen daher schon auf die eventuelle Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen dazu grundsätzlich von der Gemeinde bereitzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde für ggf. erforderlichen externe Ausgleichsmaßnahmen beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und bei der Flächenwahl beachtet.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten, unsere o. g. Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Vorbehaltlich der einzuarbeitenden Ergebnisse, der noch ausstehenden Fachgutachten, werden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine weiterreichenden Bedenken gegen die geplante Baugebietsausweisung geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	29.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	29.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	29.03.2018	<u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Kindertagesstätte Seckach" keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster er-fasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten. <u>Bodenschutz, Altlasten, Grundwasser</u> Im vorliegenden Bebauungsplan sind bereits die relevanten Belange zum Thema Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz enthalten. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. das Grundwasser in einer anderen Art und Weise tangiert wird, sind die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Hinweis zur Grundwasserfreilegung ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	29.03.2018	Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung von versiegelten Flächen wurden im Bebauungsplan wasserdurchlässige Beläge für Wege, Stellplätze und Hofflächen festgesetzt.
			Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu	Die Anregung zur Gefahr von Starkregenereignissen wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			schaffen. Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z. B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?" des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.	
			Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt zunächst in der Dimensionierung der Kanalisation für den Bemessungsregen (häufige Niederschlagsereignisse, Jährlichkeit: 1 bis 5 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre). Außerdem sollte (langfristig) der Überflutungsschutz für seltene Niederschlagsereignisse im Bereich der Jährlichkeiten 10 bis 30 Jahre (in Einzelfällen 50 Jahre) gewährleistet werden (LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg", Ziff. 3). Zufließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie DWA-A 118.	Die Anregungen werden bei der Erarbeitung der Entwässerungskonzeption für das Plangebiet beachtet.
			Vor einer Erschließung des Baugebietes ist dem Landratsamt ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis einschl. Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen (z. B. AKP ggf. mit Überflutungsnachweis) zur wasserrechtlichen Genehmigung bzw. zur Benehmensherstellung vorzulegen (§ 48 Abs. 1 WG). Wir empfehlen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt — Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt
			Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist vorgesehen eine getrennte Beseitigung des Niederschlagswassers zu realisieren.	Der Anregung wird gefolgt und das Plangebiet im Trennsystem entwässert.
			Niederschlagswasser in Wohngebieten und Kindertagesstätten (Dachflächen und Hofflächen) sowie von wenig befahrenen Erschließungsstraßen kann in der Regel dezentral versickert (z.B. Muldenversickerung) oder (in der Regel nach vorgeschalteter Retention) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis der Gewässer (Grund-/Oberflächenwasser) vereinbar ist. Bei einem hohen Schutzbedürfnis des Gewässers kann evtl. eine Vorbehandlung des Regenwassers erforderlich werden (Schmutzfangzelle, Absetzbecken, Bodenfilter etc.). Die qualitative Bewertung des Niederschlagswassers sowie des Schutzbedürfnisses der Gewässer kann z. B. mit dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" oder der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", LfU Baden-Württemberg durchgeführt werden.	Die Anregung wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.
			Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nach § 21 WG und die Versickerung nach § 42 WG erlaubnisfrei möglich, wenn die Rahmenbedingungen der Niederschlagswasserverordnung	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			eingehalten sind. Dies ist dann der Fall, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Es müssen deshalb auch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Grundlage für die Festsetzungen stellen § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) dar. In diesen Fällen ist im Rahmen der Satzungsgebung die Schadlosigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Dacheindeckung nicht mit unbeschichteten Metalleindeckungen ausgeführt werden darf.	Der Anregung wird gefolgt. Der Ausschluss von unbeschichteten Metalleindeckungen wird als Festsetzung in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			Im Bebauungsplan ist das Konzept zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser zu erläutern und die Flächen, die der Versickerung, Sammlung und Ableitung von Fremd- bzw. Niederschlagswasser dienen, sind darzustellen. Es ist darauf zu achten, dass neben einer Ableitung auch eine Rückhaltung/Retention stattfindet. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes mit der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt – Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis abzustimmen. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird verbindlicher Teil des Bebauungsplanes. Flächen für evtl. erforderliche Rückhalte- /Retentionsbecken oder Versickerungen sind rechtzeitig zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Anregung wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	29.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst, Jagd, Naturschutz	29.03.2018	Wie aus den Planunterlagen hervor geht, sind forstliche Belange von der mitgeteilten Bauleitplanung weder direkt noch indirekt betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	29.03.2018	Gegen den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ der Gemeinde Seckach bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	29.03.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Seckach“ bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft keine Einwände. Das vorgesehene Plangebiet liegt unweit zur Haltestelle „Seckach, Schule“ der Grund- und Werkrealschule in Seckach, welche mit der Regionalbuslinie 848 an den ÖPNV angebunden ist. Planerische Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Land-entwicklung	29.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	29.03.2018	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	29.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	29.03.2018	Zu der o.g. Planung hatten wir im Vorfeld der Planung bereits Kontakt mit der Gemeinde Seckach. Die im konkreten Bebauungsplan betroffene Fläche ist aus landwirtschaftlicher Sicht keine Vorrangfläche, sondern als eher wenig ertragreich einzustufen. Das Flurstück 1995/001 mit 3,5 ha besteht aus einem westlichen Teil mit ca. 1,9 ha Ackerland, das 2017 als Brachfläche genutzt wurde. Dies ist bereits ein Hinweis, dass die Ertragsfähigkeit der Fläche unterdurchschnittlich ist. Die östliche Teilfläche wird als Grünland genutzt. Hier stehen die Topographie, sowie die vorhandenen Landschaftselemente und auch die Bodenqualität einer rationellen landwirtschaftlichen Nutzung entgegen. Diese Teilfläche, die für die Planung vorgesehen ist, ist agrarstrukturell von untergeordneter Bedeutung. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. einer Überplanung dieser Fläche. Konflikte mit den Festlegungen im FNP als landwirtschaftliche Vorrangflächen sehen wir nicht. Auf ein mögliches Konfliktpotential im Hinblick auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Gehöfte haben wir bereits hingewiesen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass im Haupterwerbsbetrieb Helmut Bischof noch Tierhaltung, Milchviehhaltung im Umfang von 34 Kühen zzgl. Jungvieh betrieben wird. Hier kann eine Überschreitung der Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden. Hierzu ist in der Planung die Überprüfung und ggfs. Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens vorgesehen. Aus unserer Sicht, wäre hier insbesondere auf die Entwicklungsfähigkeit und Bestandssicherung der Betriebe abzuheben. Auch wenn derzeit eine Weiterentwicklung nicht wahrscheinlich ist, sollte diesbezüglich eine sachgerechte Berücksichtigung in die Abwägung einbezogen werden. Beim erforderlichen naturschutzfachen Eingriffs-Ausgleich dürfen landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen nicht herangezogen werden. Soweit Landwirtschaftsflächen herangezogen werden, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird ein immissionsschutzrechtliches Gutachten erstellt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	13.03.2018	Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar werden nach derzeitiger Beurteilung keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen. Die kleinflächige Betroffenheit eines Regionalen Grünzuges und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft hat in unserer Betrachtung keine Auswirkungen auf die mit den regionalplanerischen Ausweisungen verbundenen Intentionen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Allerdings setzen wir unserer Zustimmung das Einverständnis der unteren Landwirtschaftsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde voraus. Wir bitten Sie deshalb, uns zu gegebener Zeit die Stellungnahmen dieser Behörden zuzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Landwirtschaftsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Die Zusendung der beiden gewünschten Stellungnahmen ist am 29.03.2018 erfolgt. Von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde gibt es keine Bedenken gegen die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche. Konflikte mit den Festlegungen im FNP als landwirtschaftliche Vorrangflächen werden von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde nicht gesehen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird auf den erforderlichen Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung unter anderem bzgl. der im Plangebiet vorhanden Biotopstrukturen (Ausnahmeantrag, ggf. Ausgleich), des angrenzenden FFH-Gebiets (Natura 2000-Vorprüfung), des Artenschutzes und ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. Vorbehaltlich der einzuarbeitenden Ergebnisse der noch ausstehenden Fachgutachten wurden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine weiterreichenden Bedenken gegen die geplante Baugebietsausweisung geltend gemacht. *(Sollte daraufhin noch eine weitere Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vorgelegt werden, wird diese zusammen mit dem Abwägungsvorschlag als Tischvorlage vorgelegt.)*
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	26.02.2018	*Um Zusendung der Stellungnahmen der unteren Landwirtschaftsbehörde sowie und der unteren Naturschutzbehörde wird gebeten, bevor endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann. - Diese endgültige Stellungnahme fehlt noch. Sie wird voraussichtlich als Tischvorlage vorgelegt werden*	*Die Zusendung der beiden gewünschten Stellungnahmen an das RP Karlsruhe ist am 29.03.2018 erfolgt. Der Abwägungsvorschlag wird nach Eintreffen der Stellungnahme Bestandteil der Tischvorlage sein.*
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	03.04.2018	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege sind, soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	19.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Polizeipräsidium HN FESt-E-VK, Standort MOS	27.02.2018	Bei den Verkehrsmaßnahmen der geplanten Kindertagesstätte sieht die Beschreibung mit der Straßenerweiterung und Einbahnstraßenregelung erfolgversprechend aus. Es wird jedoch gebeten, eine Verkehrsschau mit allen Behördenbeteiligten vor Ort einzuplanen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Verkehrsschau soll zur gegebenen Zeit durchgeführt werden.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	08.03.2018	Geotechnik Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren und Oberen Muschelkalks. Diese werden bereichsweise von Hangschutt unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro bei weiteren Fragen empfohlen. Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im textlichen Teil des Bebauungsplans befindet sich unter den Hinweisen bereits eine Empfehlung auf objektbezogene Baugrunduntersuchungen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH	01.03.2018	Im überplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Da in der Schulstraße keine Versorgungskabel der Netze BW GmbH verlegt sind, muss die Stromversorgung der Kindertagesstätte, abhängig vom Leistungsbedarf, ab der Umspannstation Schule erfolgen. Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.03.2018	Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Baumaßnahmen gesichert und ggf. verlegt werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Erschließungsbeginn mit unserer Bauherren-Hotline in Verbindung setzen möchten. Hierbei ist beachten, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebäudes die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen in der Schulstraße erforderlich ist und die Telekom an einer Koordinierung der Baumaßnahme interessiert ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für Ausbau des Wirtschaftsweges ist evtl. die Verlegung der bestehenden TK-Linie der Telekom erforderlich. Bitte um Kontaktaufnahme mit Planungsbüro PTI 21 Mosbach (Ansprechpartner Richard Helm, Tel. 06261/895-644) spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn. Bitte um Übersendung der Ausbaupläne.	Wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.
			In Punkt 2 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch 5 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.
			Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Unitymedia GmbH	22.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	21.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Mannheim	23.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Bodensee Wasserversorgung	16.02.2018	Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Stadt Adelsheim	19.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Buchen	13.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Limbach	08.03.2018	Keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Stadt Osterburken	22.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Schefflenz	16.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen. Die Gemeinde Schefflenz bittet um eine weitere Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	Gemeinde Elztal	19.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.